

Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern die Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern und sind die Basis für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Koalitionsvertrag des Bundes wurde für die 19. Legislaturperiode vereinbart, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Zum 1. August 2026 wird der bundesrechtlich in § 24 Absatz 4 SGB VIII geregelte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich für die Schüler*innen (von Grund- und Förderschulen), die zu diesem Zeitpunkt die Klassenstufe 1 besuchen, in Kraft treten. Bis zum Schuljahr 2029/30 wird der Rechtsanspruch für Schüler*innen der Klassenstufe 1 bis 4 gelten.

In Vorbereitung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs hat der Bund am 15. Dezember 2020 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) mit einem Finanzvolumen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur finanziellen Unterstützung des Ganztagsplatzausbaus der Länder beschlossen.

Im Rahmen des ersten Investitionsprogramms („Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“) wurden dabei schon 750 Mio. Euro aus dem o.g. Sondervermögen verausgabt.

Nun geht es darum, in dem zweiten Investitionsprogramm („Investitionsprogramm – Ganztagsausbau“) die restlichen 2,75 Mrd. Euro, wovon 33 Mio. Euro [maximal 70 prozentige Beteiligung des Bundes] auf das Saarland entfallen, in den weiteren Ausbau von Ganztagsplätzen zu investieren. Das Investitionsprogramm Ganztagsausbau wird im Einvernehmen mit dem Bund durch die „Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ umgesetzt.

Vorrangig förderfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen oder dem Erhalt von Betreuungsplätzen dienen. Nähere Einzelheiten können der Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) entnommen werden. Für Antragsteller steht ein entsprechendes Antragsformular als Anlage zur Verfügung.